



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 1/16

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Handelsname **ASCOR PRN**
Chemische Bezeichnung und Synonyme **PACK AC 15**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs / der **Säure-Entkalker**
Zubereitung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant **Murotti Angelo srl**
Straße/Postfach **Via Caduti di Sabbiuno, 69**
Nat.-Kenn./PLZ/Ort **I - 40053 Loc. Bazzano- VALSAMOGGIA (BO)**
Italien
Tel.: +39 051 832255
Fax: +39 051 832956

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **murotti.ascor@libero.it**

1.4. Notrufnummer

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an **Centro Antiveneni (Giftnotrufstelle): +39/02/66101029 - Firmensitz: Tel.: +39/051/832255**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Einstufungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) (und den anschließenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt muss daher ein Sicherheitsdatenblatt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und anschließende Änderungen erstellt werden.

Eventuelle zusätzliche Angaben zu Gesundheit und/oder Umwelt betreffenden Gefahren sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und den anschließenden Änderungen und Ergänzungen



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 2/16



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P310 Sofort Giftinformationszentrum, Arzt oder ... anrufen. . .

Enthält: SALPETERSÄURE, Lösung
PHOSPHORSÄURE

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevante Angabe

3.2. Gemische

Enthält:

Produktidentifikator	Konzentr. %	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
SALPETERSÄURE, Lösung		
CAS-Nr.: 7697-37-2	20 - 40	Ox. Liq. 3 H272, Skin Corr. 1A H314, Anmerkung B
EG 231-714-2		
INDEX -		
Reg.-Nr.: 01-2119487297-23		
PHOSPHORSÄURE		
CAS-Nr.: 7664-38-2	5 - 25	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Anmerkung B
EG 231-633-2		
INDEX -		
Reg.-Nr.: 01-2119485924-24		



Anmerkung: Werte oberhalb des angegebenen Bereichs ausgeschlossen

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist Abschnitt 16 des Datenblatts zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

NACH AUGENKONTAKT: Eventuelle Kontaktlinsen entfernen. Bei weit geöffnetem Lidspalt sofort mit reichlich Leitungswasser mindestens 30-60 Minuten spülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH HAUTKONTAKT: Benetzte Kleidung ausziehen und entfernen. Sofort duschen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

NACH VERSCHLÜCKEN: So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen, falls nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt.

NACH EINATMEN: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Person vom Unfallort entfernen und an die frische Luft bringen. Bei Aussetzen der Atmung künstlich beatmen. Für angemessenen Schutz für den Ersthelfer sorgen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe sind Abschnitt 11 zu entnehmen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Folgende Löschmittel sind geeignet: Kohlendioxid und Chemiepulver. Bei nicht brennendem ausgelaufenem und verschüttetem Produkt kann Sprühwasser zum Bekämpfen von brandgefährlichen Dämpfen und zum Schutz der Personen, die das Leck zu stoppen versuchen, eingesetzt werden.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keinen Wasservollstrahl verwenden.

Wasser eignet sich nicht zum Löschen des Brandes, kann jedoch zum Kühlen geschlossener Behälter eingesetzt werden, die den Flammen ausgesetzt sind, um Verpuffungen und Explosionen zu vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER EXPOSITION IM BRANDFALL

Die Beteiligung großer Produktmengen kann einen Brand deutlich verschlimmern. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Im Brandfall Behälter sofort kühlen, um Explosionsgefahr (Produktzersetzung, Überdrücke) und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Stets die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z.B. Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerbekämpfungssatz (EN 469),



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 4/16

ASCOR PRN

Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A 30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Wenn gefahrlos möglich, Flüssigkeitsaustritt stoppen.

Angemessene Schutzkleidung tragen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung entsprechend Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für mit der Be-/Verarbeitung betraute Personen als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ein Eindringen des Produkts in die Kanalisation, das Oberflächen- oder das Grundwasser bzw. angrenzende Bereiche verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Produktmengen aufnehmen und in einen geeigneten Behälter geben. Die Behälter entsprechend Abschnitt 10 auf ihre Eignung für das Produkt prüfen. Reste mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen.

Den von der Freisetzung betroffenen Bereich ausreichend lüften. Das Material der Behälter in Abschnitt 7 auf eventuelle Nichteignung überprüfen. Die Entsorgung des verunreinigten Materials muss den Bestimmungen aus Abschnitt 13 entsprechend erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für eine geeignete Erdung aller Anlagen und Personen sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Eventuelle Stäube, Dämpfe oder Nebel nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

ACHTUNG: Nicht in Behältnisse umgießen, die nicht original sind und zu lebensgefährlichen Verwechslungen mit Getränken führen können.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an einem gut belüfteten Ort, fern von Zündquellen. Behälter hermetisch geschlossen halten. Das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern halten. Überhitzung vermeiden. Starke Stöße vermeiden. Die Behälter sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen



Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Rechtsgrundlagen:

CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012. / Grenzwerte am Arbeitsplatz
ITA	Italien	Gesetzesverordnung Nr. 81, 09. April 2008
EU	OEL EU	Verordnung Nr. 2009/161/EG, Verordnung Nr. 2006/15/EG, Verordnung Nr. 2004/37/EG, Verordnung Nr. 2000/39/EG
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

SALPETERSÄURE, Lösung

Grenzwert

Art	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VEL	CHE	5	2	5	2
MAK	CHE	5	2	5	2
TLV	ITA			2,6	1
OEL	EU			2,6	1
TLV-ACGIH		5,2	2	10,3	4

Gesundheit – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher lokal (akut)	systemisch (akut)		systemisch (chronisch)		Auswirkungen auf Arbeitnehmer lokal (akut)	systemisch (akut)		systemisch (chronisch)	
		systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	lokal (chronisch)		systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	
inhalativ									1,3 mg/mc	VND

PHOSPHORSÄURE

Grenzwert

Art	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VEL	CHE	1		2	
MAK	CHE	1		2	
TLV	ITA	1		2	
OEL	EU	1		2	
TLV-ACGIH		1		3	

Gesundheit – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf Verbraucher lokal (akut)	systemisch (akut)		systemisch (chronisch)		Auswirkungen auf Arbeitnehmer lokal (akut)	systemisch (akut)		systemisch (chronisch)	
		systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	lokal (chronisch)		systemisch (akut)	lokal (chronisch)	systemisch (chronisch)	
inhalativ									VND	2 mg/mc

Legende:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.



VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = Keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Die persönlichen Schutzvorrichtungen müssen mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften bezeugt.

Sicherstellen, dass Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen Kategorie 3 schützen (Bez. Norm EN 374).

Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Eignung, Degradation, Durchbruchzeiten und der Permeationsraten erfolgen.

Bei Zubereitungen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die Handschuhe haben eine bestimmte Verschleißzeit, die von der Dauer und der Art der Verwendung abhängig ist.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung die Haut mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Eine Gesichtsschutzhaube oder ein Gesichtsschutz in Kombination mit einer hermetischen Schutzbrille (Bez. Norm EN 166) ist empfehlenswert.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Grenzwerts (z.B. TLV-TWA) der Substanz oder einer oder mehrerer im Präparat enthalten Substanzen einen Atemschutz mit Filter vom Typ B tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) vom Grenzwert der Konzentration abhängig ist (Bez. Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen anderweitiger Natur und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Sprühnebel, Rauch, Nebel usw.) müssen Kombinationsfilter verwendet werden.

Der Einsatz von Atemwegeschutzeinrichtungen ist beim Nichtergreifen technischer Maßnahmen zur Minderung der Bedieneraussetzung erforderlich. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Falls die Substanz geruchlos ist oder die für die Aussetzung gefährliche Menge unterhalb der Geruchswahrnehmung (TLV-TWA) liegt, oder bei Gefahr muss ein Atemgerät mit Druckluft und offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemgerät mit externer Luftzufuhr (siehe Norm EN 138) getragen werden. Siehe Euronorm EN 529 für weitere Anleitungen zur Wahl des korrekten Atemschutzgeräts.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschließlich derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	typisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	bei 1%=1,83
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdunstungsrate	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar



Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,297 kg/l
Löslichkeit(en)	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Wert (Richtlinie 1999/13/EG):	0
VOC-Wert (flüchtiger Kohlenwasserstoff):	0

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

SALPETERSÄURE: Zersetzt sich bei 84 °C / 183 °F. Selbstentzündung möglich.
PHOSPHORSÄURE: Zersetzt sich bei Temperaturen über 200 °C / 392 °F.

10.2. Chemische Stabilität

Es liegen keine Angaben vor.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt kann zusammen mit Wasser heftige Reaktionen auslösen.

PHOSPHORSÄURE: Explosionsgefahr bei Kontakt mit Nitromethan. Kann mit Alkalien und Natriumborhydrid zu gefährlichen Reaktionen führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung vermeiden. Behälter vor eindringender Feuchtigkeit oder Wasser schützen.

SALPETERSÄURE: Nicht Hitze und Licht aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

SALPETERSÄURE: Entzündliche Substanzen, Reduktionsmittel, Alkohol, Metalle und basische Substanzen, Aceton, Essigsäure, Essigsäureanhydrid und einige Kunststoffe
PHOSPHORSÄURE: Metalle, starke Alkalien, Aldehyde, Sulfide und Peroxide

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

SALPETERSÄURE: Stickoxide



PHOSPHORSÄURE: Phosphoroxide

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Da keine experimentellen toxikologischen Daten zum Produkt selbst vorliegen, wurden die eventuell vom Produkt ausgehenden Gefahren für die Gesundheit auf der Grundlage der Charakteristiken der enthaltenen Stoffe gemäß den Einstufungskriterien der entsprechenden Rechtsvorschriften bewertet. Die Konzentration der einzelnen Gefahrenstoffe, die eventuell in Abschnitt 3 genannt werden, muss daher bei der Auswertung der toxikologischen Auswirkungen durch die Produktexposition in Betracht gezogen werden.

Das Produkt ist korrosiv und verursacht schwere Hautverbrennungen und Blasenbildung, die auch nach der Exposition auftreten können. Die Verbrennungen verursachen ein starkes Brennen und Schmerzen. Augenkontakt verursacht schwere Verletzungen, und es besteht die Gefahr von Hornhauttrübung, Schädigung der Iris und irreversibler Verfärbung der Augen. Die Dämpfe und/oder Stäube verursachen Verätzungen des Atemtrakts und können Lungenödeme verursachen, deren Symptome erst nach vielen Stunden auftreten können. Mögliche Expositionssymptome: Brennen, Husten, asthmaartige Atembeschwerden, Laryngitis (Kehlkopfentzündung), Stenoseatmung, Kopfschmerzen, Übelkeit und Erbrechen. Die Einnahme kann zu Verbrennungen im Mund- und Rachenbereich und an der Speiseröhre, zu Erbrechen, Durchfall, Ödemen, Anschwellen des Kehlkopfs und folglichem Erstickten führen. Es kann außerdem zur Perforation des Magen-Darm-Traktes kommen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen, und es besteht die Gefahr von Hornhauttrübung, Schädigung der Iris und irreversibler Verfärbung der Augen.

SALPETERSÄURE, Lösung
LC50 (inhalativ): 67 mg/l/4h (Ratte)

PHOSPHORSÄURE
LD50 (oral): 1530 mg/kg (Ratte)
LD50 (dermal): 27400 mg/kg (Hase)
LC50 (inhalativ) > 0,85 mg/l/1h (Ratte)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gemäß der guten Arbeitspraxis verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe oder die Kanalisation gelangt oder den Boden bzw. die Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität

PHOSPHORSÄURE
LC50 - Fische > 75 mg/l/96h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SALPETERSÄURE, Lösung
Wasserlöslichkeit > 1.000.000 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Angabe nicht verfügbar

PHOSPHORSÄURE
Wasserlöslichkeit > 850.000 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Angabe nicht verfügbar

**12.3. Bioakkumulationspotential**

SALPETERSÄURE, Lösung

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser < 3**12.4. Mobilität im Boden**

Es liegen keine Angaben vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Angaben vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung**

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Einstufung der Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt in Teilen enthalten, muss auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Abfalltransport kann der ADR-Regelung unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer**ADR / RID, IMDG, 3264
IATA:**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**ADR / RID: ANORGANISCH
E ÄTZENDE
FLÜSSIGKEIT,
SÄURE, N.A.S.
(Salpetersäure,
Phosphorsäure)
IMDG: CORROSIVE
LIQUID, ACIDIC,
INORGANIC,
N.O.S.



IATA: CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 8 Gefahrzettel: 8



IMDG: Klasse: 8 Gefahrzettel: 8



IATA: Klasse: 8 Gefahrzettel: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	Kemler-Zahl (HIN): -	Begrenzte Menge: 1 l	Tunnelbeschränkungscode E
	Sondervorschrift: 274		
IMDG:	EMS: F-A, S-B	Begrenzte Menge: 1 l	
IATA:	Cargo:	Maximale Menge: -	Verpackungsanweisung: -
	Passenger:	Maximale Menge: -	Verpackungsanweisung: -
	Sonderanweisungen:	-	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevante Angabe

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt Punkt 3



Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Keine

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung Nr. 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Beschäftigte, die dieser gefährlichen Chemikalie ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die den Bestimmungen aus Art. 41 der Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 09. April 2008 gemäß auszuführen ist, außer die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wurden den Vorgaben aus Art. 224, Absatz 2, als irrelevant eingestuft.

der Gesetzesverordnung Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen entsprechend als irrelevant eingestuft.

Emissionen:

WASSER 50,04 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung des Gemischs und der darin enthaltenen Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Ox. Liq. 3	Oxidierende Flüssigkeit, Kategorie 3
Met. Corr. 1	Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 12/16

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Konzentration für die 50 prozentige Immobilisierung der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration bei 50% der Personen
- LD50: Tödliche Dosis bei 50% der Personen
- OEL: Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: Vorausssehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorausssehbare Aussetzungsniveau
- PNEC: Vorausssehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung Nr. 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV: Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)
- TLV CEILING: Konzentration, die während der gesamten Aussetzung am Arbeitsplatz nie überschritten werden darf
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert
- TWA: Zeitgewichteter durchschnittlicher Grenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (1. ATP CLP)
 4. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EG) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (2. ATP CLP)
 6. Verordnung (EG) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (3. ATP CLP)
 7. Verordnung (EG) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (4. ATP CLP)
 8. Verordnung (EG) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (5. ATP CLP)
 9. Verordnung (EG) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (6. ATP CLP)
- Merck Index, - 10. Auflage
 - Chemical Handling Safety (sicherer Umgang mit Chemikalien)
 - INRS - Fiche Toxicologique (Materialsicherheitsdatenblatt)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology (Arbeitshygiene und Toxikologie)
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, Edition 1989
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem zum Zeitpunkt der letzten Version bestehenden Stand unseres Wissens. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes vergewissern. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes interpretiert werden. Da der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, die im Bereich Hygiene und Sicherheit geltenden Gesetze und die geltenden Vorschriften unter eigener Verantwortung zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet. Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Überarbeitung

An folgenden Abschnitten sind Änderungen angebracht worden:

14.



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 13/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 1

PHASE: TRANSPORT DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN EINEM BEHÄLTNIS (EIMER/MASCHINE)

(Bez. AISE GEIS 8a.1.a.v1)

Offener Transport eines konzentrierten (verdünnten oder unverdünnten) Produkts. Direkte Exposition des Bedieners.

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	50 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Bei Verdünnung: Leitungswasser mit einer Temperatur von maximal 45 °C. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Schutzhandschuhe und Schutzbrille anlegen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben. Das mit der Handhabung und der Wartung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden. 
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 8a: Transport von Substanzen oder Gemischen (Befüllung/Entleerung) von/in Kessel/Großgebilde in nicht produktspezifischen Anlagen
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 14/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIOEN – NR. 2

PHASE: TRANSPORT DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN PRODUKTSPEZIFISCHEM SYSTEM (BEHÄLTER UND/ODER MASCHINE) (Bez. AISE GEIS 8b.1.a.v1)

Transport eines Produkts in komplett geschlossenem Verfahren. Keine Exposition des Bediener.
(z.B.: Venturi-System oder Dosierpumpe)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	40 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Es ist kein persönlicher Schutz notwendig.
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 8b: Transport von Substanzen oder Gemischen (Befüllung/Entleerung) von/in Kessel/Großgebände in produktspezifischen Anlagen
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen

	Murotti Angelo srl	Überarbeitung Nr. 4
	ASCOR PRN	Überarbeitet am: 20.08.15 Gedruckt am 20.08.15 Seite Nr. 15/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIEN – NR. 3

PHASE: GEWERBLICHE VERWENDUNG DES PRODUKTS IN GESCHLOSSENEN SYSTEMEN (Bez. AISE GEIS 1.1.a.v1)

Verwendung eines Produkts in komplett geschlossenem Verfahren. Keine Produkt- oder Dampf-Exposition des Bedieners (z.B. CIP-Reinigungsverfahren, Reinigungsmaschinen)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	480 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Es ist kein persönlicher Schutz notwendig.
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 1: Verwendung in geschlossenen Verfahren, keine Expositionswahrscheinlichkeit
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen



Murotti Angelo srl

Überarbeitung Nr. 4

Überarbeitet am: 20.08.15

ASCOR PRN

Gedruckt am 20.08.15

Seite Nr. 16/16

ANHANG: EXPOSITIONSSZENARIOEN – NR. 4

PHASE: VERWENDUNG DES GEWERBLICHEN PRODUKTS IN HALBGESCHLOSSENEN SYSTEMEN (Bez. AISE GEIS 2.1.a.v1)

Verwendung eines Produkts an Maschinen, bei der der Bediener dem Produkt/Dämpfen ausgesetzt sein kann

(z.B.: Tunnelreinigung)

VERWENDUNGSBEDINGUNGEN

Maximale Anwendungsdauer	480 Min./Tag
Prozessbedingungen	Der Prozess erfolgt bei Raumtemperatur. Es wird keine örtliche Absaugung (LEV) benötigt. Eine gute allgemeine Belüftung des Arbeitsplatzes ist ausreichend.

RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN

Bedingungen und Maßnahmen in Bezug auf persönlichen Schutz (DPI), Hygiene und Gesundheitsbewertung	Es ist kein persönlicher Schutz notwendig.
--	--

PRAKTISCHE HINWEISE ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Essen, Trinken, Rauchen und offene Flammen sind verboten.	
Bei Arbeitsende Hände waschen. Verletzte Hautstellen nicht berühren. Nicht mit anderen Produkten mischen.	
Anweisungen bei Produktaustritt	Mit Wasser verdünnen und auffangen.
Zusätzliche Hinweise	Anweisungen auf dem Produktetikett, auf dem technischen Datenblatt und unter Abschnitt 7 auf dem SDB befolgen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Das unverdünnte Produkt darf nicht in das Oberflächenwasser gelangen.

PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -EIGENSCHAFTEN

Die Klassifikation des Produkts in konzentrierter Form befindet sich auf dem Etikett und unter Abschnitt 2 des SDB.
Die Klassifikation des Produkts basiert auf der Klassifikation seiner Inhaltsstoffe. Das Verzeichnis der zur Produktklassifikation beitragenden Inhaltsstoffe findet sich in Abschnitt 3 des SDB.
Die entscheidenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe, auf denen die Einstufung der Exposition basiert, finden sich in Abschnitt 8 des SDB.
Das Produkt kann Inhaltsstoffe enthalten, die Empfindlichkeitsreaktionen bzw. Allergien auslösen können. Unter Abschnitt 15 des SDB sind diese Stoffe ggf. verzeichnet.

VERWENDUNGSDESKRIPTOREN

SU 22: Gewerbliche Verwendungen
PC 35: Wasch- und Reinigungsmittel (inklusive lösungsmittelbasierte Produkte)
PROC 2: Verwendung in geschlossenem, kontinuierlichem Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition
ERC 8a: Breite dispersive Innenanwendung von Prozesshilfsmitteln in offenen Systemen